

§ 48h UFG Förderungsmaß

UFG - Umweltförderungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

Die Höhe der Förderung darf unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

In Kraft seit 19.03.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at